

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 27. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2026)

zum Thema:

Zeitnahe Identifizierung und Beseitigung auffälliger, offenbar länger nicht genutzter Fahrzeuge im öffentlichen Straßenland in Treptow-Köpenick

und **Antwort** vom 18. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 942

vom 27. April 2026

über Zeitnahe Identifizierung und Beseitigung auffälliger, offenbar länger nicht genutzter
Fahrzeuge im öffentlichen Straßenland in Treptow-Köpenick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Im Bezirk Treptow-Köpenick wurde auf öffentlichem Straßenland ein Fahrzeug festgestellt, das nach äußerem Eindruck über längere Zeit nicht bewegt wurde und deutliche Anzeichen mangelnder Nutzung oder Betriebsbereitschaft aufwies. Hierzu zählten insbesondere eine seit längerer Zeit abgelaufene Hauptuntersuchung, ein stark verschmutzter Zustand sowie erkennbar luftleere oder deutlich druckarme Reifen. Solche Fahrzeuge beeinträchtigen das Stadtbild, blockieren dringend benötigten Parkraum und werfen die Frage auf, wie sichergestellt wird, dass derartige Fälle im öffentlichen Straßenland zeitnah erkannt, überprüft und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zügig bearbeitet und beseitigt werden.

1. Wie wird in Berlin sichergestellt, dass Fahrzeuge im öffentlichen Straßenland, die nach äußerem Eindruck über längere Zeit nicht bewegt wurden oder deutliche Anzeichen mangelnder Betriebsbereitschaft aufweisen, zeitnah identifiziert und überprüft werden? Welche äußerlich erkennbaren Merkmale werden dabei von den zuständigen Stellen besonders berücksichtigt, insbesondere stark verschmutzter Zustand, luftleere oder deutlich druckarme Reifen, seit längerer Zeit abgelaufene Hauptuntersuchung, äußerlich erkennbare Schäden oder sonstige Hinweise auf eine längere Nichtnutzung?

Zu 1.: Da es keine rechtliche Pflicht zum regelmäßigen Bewegen eines Fahrzeugs gibt, sind weitere Faktoren für die ordnungsbehördliche Bearbeitung von Relevanz, die eine unerlaubte Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes nach § 14 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) darstellen:

- Fehlen von gültigen amtlichen Kennzeichen, gültigen Versicherungskennzeichen oder gültigen Versicherungsplaketten,
- eine fehlende Betriebserlaubnis (abgelaufener TÜV oder ungültiges Versicherungskennzeichen),
- so weitreichende Beschädigungen an einem Fahrzeug, die eine Teilnahme am Straßenverkehr ausschließen (z.B. Achsbruch nach einem Unfall),
- eine Gefährdung, die von diesem Fahrzeug ausgeht (z.B. Auslaufen von umweltgefährdenden Flüssigkeiten).

Im Falle einer festgestellten Umweltgefährdung werden seitens der Ordnungsbehörden Maßnahmen bis hin zum sofortigen Entfernen des Fahrzeugs veranlasst.

Die Polizei Berlin führt bei ihren Kontrollmaßnahmen auch eine Datenbankabfrage bezüglich der Abgleichung mit gemeldeten gestohlenen Fahrzeugen durch, um im Falle eines Diebstahls ggf. entsprechende kriminaltechnische Untersuchungen und Sicherstellungen zu veranlassen.

2. Welche Behörden oder Stellen sind dafür zuständig, solche Fahrzeuge festzustellen, zu überprüfen und die weiteren Maßnahmen bis hin zur Entfernung einzuleiten? Bitte darstellen, ob entsprechende Feststellungen ausschließlich auf Bürgerhinweisen beruhen oder ob auch eigene Kontrollen durch Ordnungsämter, Polizei oder andere zuständige Stellen erfolgen und wie diese organisatorisch sichergestellt werden.

Zu 2.: Im Rahmen ihrer Streifenföätigkeit stellen die Dienstkröfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) und der Verkehrsüberwachung (VÜD) der bezirklichen Ordnungsämter sowie die Dienstkröfte der Polizei Berlin Verstöße gegen § 14 Abs.2 BerlStrG fest. In diesen Fällen föhren sie das sogenannte Gelbpunkteverfahren durch.

Nach Verstreichen der Frist zur Beseitigung des widerrechtlich auf öffentlichem Straßenland abgestellten Fahrzeugs wird der Vorgang an das für die amtliche Beseitigung zuständige Amt für Regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) des Bezirksamts Lichtenberg zur weiteren Veranlassung abgegeben. Im Auftrag von RegOrd erfolgt dann sehr zeitnah die Entfernung des widerrechtlich abgestellten Fahrzeugs vom öffentlichem Straßenland. Je nach Fahrzeugzustand erfolgt dort die Entscheidung, wie das nach § 3 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sichergestellte Fahrzeug nach § 3 Abs. 4 KrWG verwertet wird. Diese Maßnahmen nach § 20 Abs. 4 KrWG können von einer Abgabe an eine Entsorgungsfirma bis hin zu einer Fahrzeugversteigerung reichen.

Da die Dienstkräfte der Polizei Berlin und des Außendienstes der bezirklichen Ordnungsämter nicht immer überall in der Stadt unterwegs sind, sind Meldungen durch Bürgerinnen und Bürger eine willkommene Unterstützung der Ordnungsbehörden beim Feststellen von Ordnungswidrigkeiten, wie sie zum Beispiel über das Anliegenmanagementsystem (AMS) Ordnungsamt-Online gemeldet werden können. Aber auch die in den Parkraumbewirtschaftungszonen tätigen Parkraumüberwachungskräfte (PRK) geben ihren Außendienstkolleginnen und -kollegen vom AOD und vom VÜD hier wichtige Hinweise. Zudem führen auch die Dienstkräfte von RegOrd aufgrund von ihnen vorliegenden Hinweisen sogenannte Gelbpunktverfahren durch.

3. Wie ist das Verfahren ausgestaltet, wenn ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenland wegen solcher Merkmale auffällig wird? Bitte den Ablauf von der ersten Feststellung über die Prüfung vor Ort, die Halterermittlung, eine etwaige Kennzeichnung oder Anordnung bis hin zur Entfernung darstellen und angeben, welche verbindlichen oder angestrebten Bearbeitungsfristen für die einzelnen Schritte gelten.

Zu 3.: Die Verfahren zur Fahrzeugbeseitigung auf öffentlichem Straßenland erfolgen nach vier unterschiedlichen Verwaltungsverfahren:

- sogenanntes Gelbpunktverfahren nach § 14 Abs.2 Berliner Straßengesetz (BerlStrG)
- sogenanntes Rotpunktverfahren nach § 3 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- sogenanntes Blaupunktverfahren nach § 3 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- sogenanntes Orangepunktverfahren nach § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Im Fall einer unerlaubten Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes nach § 14 Abs.2 BerlStrG nehmen die Ordnungsbehörden über das sogenannte Gelbpunktverfahren Kontakt zum Fahrzeughalter auf, um ihn innerhalb einer gesetzten Frist (i.d.R. 1 Monat) aufzufordern, dieses Fahrzeugs vom öffentlichen Straßenverkehr zu entfernen. Andernfalls erfolgt eine für den Halter/Eigentümer kostenpflichtige Beseitigung im Auftrag der zuständigen Behörde; zudem droht ihm im Falle eines Versäumnisses ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro für die begangene Ordnungswidrigkeit. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Kontrolle durch den Außendienst der bezirklichen Ordnungsämter, ob der Fahrzeughalter dieser Aufforderung nachgekommen ist. Im Falle der fortbestehenden unerlaubten Sondernutzung erfolgt der Erlass eines Bescheids zur für den Fahrzeughalter kostenpflichtigen Ersatzvornahme durch das Amt für Regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) im Bezirksamt Lichtenberg. Danach wird von RegOrd nach einer 1-wöchigen Frist ein Abholauftrag zur Fahrzeugbeseitigung erteilt.

Das sogenannte Rotpunktverfahren nach § 3 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird vom Amt für Regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) im Bezirksamt Lichtenberg bei sogenannten Abfallfahrzeugen durchgeführt, wenn erhebliche Beschädigungen (z.B. nach einem Verkehrsunfall) oder extrem lange Standzeiten einschließlich des Entfalls der bestimmungsgemäßen Nutzung von Fahrzeugen im Straßenverkehr zweifelsohne festgestellt werden können. Hierbei wird der Fahrzeughalter zur Entfernung des Abfallfahrzeugs von der öffentlichen Fläche innerhalb eines Monats aufgefordert. Kommt der Fahrzeughalter in der gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, droht ihm ein Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 Euro; darüber hinaus wird im Auftrag des RegOrd das Abfallfahrzeug in Ersatzvornahme für den Fahrzeughalter kostenpflichtig beseitigt und nach § 20 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verschrottet.

Das sogenannte Blaupunktverfahren nach § 3 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird ebenfalls vom Amt für Regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) im Bezirksamt Lichtenberg bei sogenannten Abfallfahrzeugen durchgeführt, wenn deren Zustand als Autowrack bezeichnet werden kann, weil dieses aufgrund der erheblichen Schäden nicht mehr als Fahrzeug im Sinne seiner ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden kann und dadurch zu einer Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit durch Umweltschädigungen führen kann. In diesem Fall wird der Fahrzeughalter zur unverzüglichen Entfernung des Fahrzeugwracks vom öffentlichen Straßenland aufgefordert und im Falle der Zuwiderhandlung wird ein Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 Euro angedroht. Kommt der Fahrzeughalter dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach, erfolgt neben dem Bußgeldverfahren zudem die für ihn kostenpflichtige Entfernung und Verschrottung des Autowracks im Auftrag von RegOrd.

In den Fällen, in denen die für ein Fahrzeug verantwortliche Person überhaupt nicht ermittelt werden kann, wird das im Sinne des § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall eingestufte Autowrack, das auf öffentlichem Straßenland abgestellt vorgefunden wird, mit einem sogenannten Orangepunkt gekennzeichnet. Dieser fordert den für das Autowrack Verantwortlichen auf, das Fahrzeug innerhalb eines Monats vom öffentlichen Straßenland zu entfernen. Auch hier droht im Falle der Zuwiderhandlung ein Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 Euro und die anschließende kostenpflichtige Beseitigung bzw. Verwertung des Fahrzeugs im Auftrag von RegOrd.

In der Praxis bestehen bei der Durchführung des sogenannten Gelbpunktverfahrens mitunter besondere Herausforderungen, die zu einer zeitlichen Verzögerung von beträchtlichem Ausmaß führen können, wenn alle rechtsstaatlichen Fristen eingehalten werden:

- Im Falle von fehlenden Kfz-Kennzeichen/Versicherungskennzeichen besteht die Schwierigkeit, zunächst erst einmal den Fahrzeughalter/Eigentümer zu ermitteln, um ihn ggf. zur weiteren Veranlassung aufzufordern.
- Bei ausländischen Fahrzeugen kommt mitunter erschwerend hinzu, dass über einen länderübergreifenden Informationsaustausch eine Halterermittlung durchgeführt werden muss. Gerade bei Fahrzeugen mit einer Zulassung in einem Nicht-EU-Staat können solche Halterabfragen sehr lange dauern; bei Staaten, die aufgrund eines Krieges oder anderer relevanter Sachlagen (politische Umbrüche, Naturkatastrophen) nur über eine eingeschränkte Behördeninfrastruktur verfügen, kann es ebenfalls zu extremen zeitlichen Verzögerungen (sogar bis zu mehr als einem Jahr) kommen.
- Erst wenn der jeweilige Fahrzeughalter ermittelt wurde und er die rechtlich eingeräumte Frist zur weiteren Veranlassung fristlos verstreichen lässt, kann ordnungsbehördlich ein Eingriff in das Eigentum des Fahrzeughalters erfolgen und das nicht für den Fahrzeugverkehr zugelassene bzw. betriebsbereite Fahrzeug vom öffentlichen Straßenland entfernt werden.

Bei Unfallfahrzeugen, die von der Polizei mit dem sogenannten Blaupunktverfahren ordnungsbehördlich bearbeitet werden, kommt unter Umständen erschwerend hinzu, dass der Fahrzeughalter als Unfallbeteiligter so schwer verletzt wurde, dass er sich zunächst nicht um die zeitnahe Entfernung seines Fahrzeuges kümmern kann.

4. Welche konkreten zusätzlichen Maßnahmen wird der Senat im Jahr 2026 verbindlich umsetzen, um Fahrzeuge, die durch sichtbare Merkmale auf eine längere Nichtnutzung oder mangelnde Betriebsbereitschaft hindeuten, im öffentlichen Straßenland früher zu identifizieren und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen schneller entfernen zu lassen? Bitte für jede Maßnahme den Umsetzungszeitpunkt, die zuständige Stelle sowie die vorgesehenen personellen, organisatorischen oder sonstigen Vorkehrungen benennen. Falls keine zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen sind, wird um Begründung gebeten.

Zu 4.: Alle in das rechtsstaatliche Verfahren einbezogenen Behörden arbeiten schon jetzt im Rahmen der gesetzlichen Fristen zügig an einer Beseitigung der ordnungswidrig auf öffentlichem Straßenland abgestellten Fahrzeuge. Wie insbesondere in den Ausführungen zu den Fragen 2 und 3 dargestellt wurde, gibt es Fallkonstellationen, die aufgrund von Sachverhalten außerhalb der Berliner Verwaltung nicht beschleunigt werden können.

Da jede amtliche Fahrzeugbeseitigung gleichzeitig auch einen Eingriff in das Eigentum eines Dritten darstellt, gilt es hierbei, die Rechtslage unbedingt zu beachten und die Aufforderungsfristen zu wahren, bevor eine Behörde einen Bescheid zu einer Ersatzvornahme erlassen kann.

Berlin, den 18. Mai 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Matthias Hundt
Staatssekretär für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO